

# STATUTEN QUARTIERLEIST NEUMARKTSTRASSE - OBERER QUAI

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1

Unter dem Namen "Quartierleist Neumarktstrasse - Oberer Quai" besteht ein Verein nach Art. 60 und ff ZGB auf gemeinnütziger Basis mit Sitz in Biel unter der Adresse des jeweils amtierenden Präsidenten.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen der Quartierbewohner, der Hausbesitzer und der Geschäftsinhaber im Quartier und angrenzender Strassen.

Insbesondere durch Stellungnahme gegenüber Gesetzen und sonstigen Erlassen, gegenseitige Aufklärung und Beratung in Fragen, die das Quartier betreffen, Einreichung von Gesuchen und Anträgen an die Behörden und dergleichen. Der Verein bezweckt auch als dauernde Hauptaufgabe die Wahrung von Anliegen des Baugesetzes. Dazu gehört namentlich auch die Erhebung von Einsprachen gegen Bauvorhaben.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder können alle Personen und Geschäftsleute, welche im Quartier oder in der Umgebung wohnen, Grundeigentum oder ein Geschäft besitzen. Passiv-Mitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die bestrebt sind für die Belange des Quartiers einzustehen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied hin durch den Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich dem Verein gegenüber in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Seine Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch die Vereinsversammlung. Zum Ehrenmitglied können auch vorherige Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Ehrenmitglied sind von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 4

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch einen von den Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 5

Der Austritt aus dem Leist kann durch schriftliche Erk~ärung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres mit einer vorangehenden Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen arbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des ganzen Jahresbeitrages. Mit der Mitgliedschaft erlöscht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder besteht nicht.

### **3. Organisation**

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Mindestens einmal im Jahr und zwar vor dem 31. März hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung.

Ausserdem können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sobald es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder diese verlangen.

Art. 10

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

4. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;
5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;

8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Statutenänderung und Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Geschäfte.

#### Art. 11

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### Art. 12

Ein Vorstandsmitglied wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier und bis zu vier Beisitzern. Gewählt werden in einem Jahr Präsident, Sekretär, Beisitzer und im nächsten Jahr Vize-Präsident, Kassier für jeweils zwei Jahre.

#### Art. 13

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Der Präsident erstattet den Jahresbericht und der Kassier legt die jährlichen Rechnungen ab. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

#### Art. 14

Präsident mit Kassier oder Sekretär vertreten den Verein nach aussen und führen kollektiv zu Zweien die Unterschrift.

#### Art 15

Von der Vereinsversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmann für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und darüber dem Vorstand zdh. der Vereinsversammlung schriftlich zu berichten.

### **4. Auflösung**

#### Art. 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch Beschluss einer mindestens 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung, an der mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ueber die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandnen Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 17

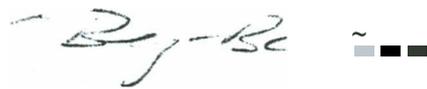
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen der  
Versammlung vom 12. November 1990

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 6. Februar 1996.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Kienast', written over a horizontal line.

Die Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bj-B', followed by a horizontal line and three small black squares.

